

[14604.]

Commentar

zur Anzeige des Herrn Fr. Wundermann in Münster im Börsenblatt Nr. 94, vom 28. Juli 1862.

Entgegen obiger Anzeige hat Herr Fr. Wundermann laut nachstehenden, hier wörtlich wiederholten Inserats im Börsenblatt Nr. 142 vom 18. Nov. 1861:

„Dringende Ursachen haben mich bewogen, das unter der Firma: Wundermann'sche Buchhandlung (Hoppe & Co.) seit April geführte Geschäft vom 20. September c. contractmäßig wieder in Besitz zu nehmen, wovon ich die Herren Kollegen hiermit in Kenntniß setze. In Ihrem Interesse werde ich alles, was jener Firma nach den mir vorliegenden Facturen geliefert worden, übernehmen, vorausgesetzt, daß der bisherige Geschäftsverkehr in keiner Weise eine Unterbrechung erleidet. Die Firma Hoppe & Co. ist somit erloschen und bitte ich der alten, seit 40 Jahren bestehenden Firma Ihr Wohlwollen zu erhalten.“

Fr. Wundermann.

Firma: Wundermann'sche Buchh. in Münster.“

sein an die Herren Hoppe & Co. käuflich abgetretenes Geschäft unterm 20. Septbr. 1861 wieder zurückübernommen. Man vergleiche mit dieser Anzeige die oben erwähnte in Nr. 94 des Börsenblattes vom 28. Juli 1862.

Im Vertrauen auf die Ehrenhaftigkeit des Hrn. Wundermann habe ich die Geschäftsverbindung nach der ersten Anzeige mit der Firma in der Erwartung fortgesetzt, daß er meine Forderung vom Jahre 1861 ordnungsmäßig zur D.-M. 1862 saldiren würde, wozu er sich oben ausdrücklich verpflichtete.

Hr. Wundermann hat statt dessen für gut befunden, entgegen seiner obigen Anzeige, mir in einem besonderen Schreiben vom 30. Mai 50 % des mir noch gutkommenden Saldo restes aus Rechnung 1861 anzubieten, und bot, als ich nicht darauf einging, in einem Schreiben vom 23. Juli 1862 circa 66 2/3 %. — In der oben erwähnten neuesten Anzeige in Nr. 94 des Börsenblattes vom 28. Juli 1862 gefällt es Hrn. Wundermann plötzlich und ohne Weiteres sein gegebenes Versprechen zurückzunehmen und seine eingegangenen Verbindlichkeiten abzuschütteln.

Es versteht sich von selbst, daß ich alle mir zu Gebote stehenden Rechtsmittel anwenden werde, um Hrn. Wundermann zur Erfüllung seiner Verpflichtungen, soweit sie mich betreffen, anzuhalten!

In welchem Verhältnisse sich Hr. Wundermann zu seinen Vorgängern, den Herren Hoppe & Co., befindet, kann dem Verleger nur gleichgültig sein. Er ist und bleibt nach seiner oben abgedruckten Anzeige vom 18. Novbr. 1861 zur vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen verbunden.

Im Interesse der übrigen Herren Verleger hielt ich es für meine Pflicht, diesen eigenthümlichen Fall der Deffentlichkeit zu übergeben, und überlasse es nach Anführung der Thatsache meinen Herren Kollegen, sich selbst ein Urtheil über Hrn. Wundermann's Verfahren zu bilden.

Die beiden erwähnten Correspondenzen liegen der Expedition des Börsenblattes zur Einsichtnahme vor.

Leipzig, den 29. Juli 1862.

Hermann Costenoble.

[14605.]

Entgegnung.

Auf die Anzeige des p. p. Wundermann zu Münster im Börsenbl. Nr. 94 habe ich Folgendes zu erwidern:

Nachdem ich mein Circular vom 20. Oct. v. J. erlassen und im Börsenbl. Nr. 146 veröffentlicht hatte, zeigte Wundermann in Nr. 142, ohne weiteren Vorbehalt als daß die Verbindung mit dem Geschäft keine Störung erleide, an, er wolle alle vom 1. Januar 1861 bis Ende September, bezieh. m. Austritt, an die Wundermann'sche Buchh. (H. Hoppe & Co.) gemachten Sendungen, sowie von dieser D.-M. 1862 übernommenen Disponenden garantiren, resp. für seine eigene Rechnung übernehmen. Ich hielt daher vorläufig weitere Mittheilungen sofern unnöthig, als ich nur noch die wirkliche Regulirung der Passiva seitens Wundermann zu überwachen hatte. Ist also von Wundermann in verfloßener Messe ordnungsmäßig saldirten worden, so hat die Angelegenheit von selbst ihre Erledigung gefunden; hat Wundermann jedoch nicht gezahlt, so ist er seinem Garantie-Versprechen nicht nachgekommen und hat mir, sowie den Herren Creditoren geeignete Mittel in die Hand gegeben, ihn auf Grund seiner Erklärung Börsenbl. Nr. 142 gerichtlich mit Erfolg zu belangen. Die beiden Anzeigen Wundermann's sind daher in vollkommenem Widerspruch, und mir seine letztere vollständig unklar. — Persönliche Verpflichtungen an Wundermann habe ich durchaus keine; im Gegentheil müssen mir und meinem Bruder für ein 6monatl. Arbeiten genügende Entschädigungen zufallen, und könnte ich die von meinem Gelde laut Quittungen bezahlten Arbeiten der Druckerei des letzten Monats reclamiren. Von geschäftl. Verpflichtungen kann keine Rede sein, da Wundermann sich mit mir über das Rückgängigmachen des Ankaufs seines Geschäftes einverstanden erklärte und er allein von dem 6monatl. Bestehen meiner Firma Vortheile gezogen hat, nicht ich! — Die Flucht zu ergreifen, um mit W. zu reden, hatte ich nicht nöthig, da kein Grund zu einer Verfolgung vorhanden war; daß ich nicht noch Monate lang nach meinem Austritte in Münster verweilte und mir eine anderweitige Stellung suchte, wird Jedem als natürlich einleuchten, um so mehr, als ich die ganze Angelegenheit einem Rechtsanwalt zur Durchführung übergeben hatte. Ich habe mich seitdem und besonders in der ersten Zeit sowohl in Hamm, als auch in Münster aufgehalten, allerdings ohne an letzterem Ort bei Wundermann meine Karte abzugeben. — Von, seitens Wundermann's für mich geleisteten Opfern weiß ich nichts und kann nach dem oben Gesagten nicht mehr die Rede sein. Wenn W. hiermit die wenigen für das Geschäft durchaus nothwendig gewesenem Anschaffungen meint, so bemerke ich, daß solches zwischen uns vereinbart war und diese ihm übrigens geblieben sind. — Vom Uebernehmen fernerer Verbindlichkeiten für mich entbinde ich Wundermann ganz und gar, sobald er, seiner Erklärung im Börsenbl. Nr. 142 gemäß, den Herren Kollegen gegenüber vollständig gerecht geworden sein wird. — Ob hierbei Wundermann im Interesse der Herren Verleger gehandelt hat, mögen diese selbst am besten beurtheilen.

Dies meine vorläufige kurze Entgegnung auf die wunderliche Erklärung des p. p. Wun-

dermann; ich werde nicht unterlassen, eine ganz ausführliche, von glaubwürdigen Zeugen unterstützte folgen zu lassen, falls es dem p. Wundermann einfallen sollte, meiner Ehre in irgend welcher Beziehung zu nahe zu treten.

Daß ich seit Auflösung dieses Verhältnisses mit Wundermann in Prozeß bin und denselben nachträglich wegen Verleumdung verfolgen werde, bedarf wohl keiner Erwähnung.

Ich bitte schließlich die Herren Verleger, welche von Wundermann noch keine Befriedigung ihrer Ansprüche erhalten haben sollten, um gef. desfallsige Nachricht p. A. Hr. Robert Kneer in Hamm, damit ich gleichzeitig mit ihnen die nöthigen Maßregeln gegen genannten Herrn einzuleiten und durchzuführen im Stande bin.

St. Petersburg, den 21. Juli/2. August 1862.

Hermann Hoppe.

Der Hofmusikhändler G. Bock in Berlin!

[14606.] Da Gounod's Oper „Faust“ Ende März 1859 in Paris bei Choudens, ohne Angabe eines deutschen Verlegers, erschienen war, druckten viele deutsche Verleger Compositionen aus dieser Oper, u. A. die Herren Schott, Haslinger, Spina, Leuckart, Böhme, Cranz etc., ohne dass ein Einspruch gegen die Rechtmässigkeit ihrer Ausgaben erhoben worden ist. Erst im Juni 1861 druckte der Musikhändler G. Bock (Bote & Bock) die Oper „Faust“ mit dem unrichtigen Vermerk „Eigenthum des Verlegers“. Nur um diese Unwahrheit öffentlich zu rügen, druckten wir vor 8 Tagen eine No. „Walzerarie“ mit dem Vermerk:

Gounod's Faust ist nicht Eigenthum von Bote & Bock.

Der Staatsanwalt Hr. v. Schelling hat, ohne die Beweise für obige Behauptung zu verlangen, die vorläufige Beschlagnahme der Exemplare verfügt. Wir sehen der Aufhebung dieser Verfügung entgegen. — Das ist das Sachverhältniß, welches die Vossische und National-Zeitung etc. vom 9. d., in gehässiger Weise entstellt, als bezahltes Inserat enthalten. Der Einsender ist Hr. G. Bock, derselbe, welcher auf unsern Antrag mehrere Male vom K. Criminalgericht wegen Nachdrucks bestraft, und gegen den vor kurzem die Untersuchung wegen Nachdrucks des Kontski'schen Réveil du lion Op. 115. beim K. Criminalgericht eröffnet worden ist, und gegen den wir, zu Gunsten der von ihm denuncirten Musikverleger Herren Bahn (Trautwein), Leuckart, Heintze etc., die Beweise geliefert haben, dass die bis zum Jahre 1859 in Paris erschienenen Offenbach'schen Opern „Orpheus in der Hölle, Oper am Fenster, Mädchen von Elisondo, Verlobung bei der Laterne“ Nicht-Eigenthum von Bote & Bock sind. Das K. Criminalgericht hat entschieden, dass Hrn. Bock's Denunciationen unbegründet sind; demnach können die bis zum Jahre 1859 in Paris erschienenen 34 Opern der Bouffes Parisiens von Offenbach von Jedermann gedruckt werden, trotzdem dass pp. Bock das Eigenthumsrecht beansprucht hat.

Schlesinger'sche Buch- u. Musikh. in Berlin.